



## Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: 23.10.2023  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 20:05 Uhr  
Ort: Sitzungssaal

### ANWESENHEITSLISTE

#### Erste Bürgermeisterin

Elisabeth Winklmaier-Wenzl

#### Mitglieder des Gemeinderates

Sabine Gröger  
Fabienne Becker  
Stefan Berghammer  
Dr.-Ing. Matthias Heigl  
Udo Karp  
Michael Kutenlochner  
Johannes Mitterhuber  
Franz Niedermaier  
Manuel Pitsch  
Florian Ramsauer  
Günther Raschel  
Fritz Rümenapf  
Martin Schachtl  
Matthias Wenzl

anwesend ab 19.34 Uhr

#### Schriftführer

Tobias Weinzierl

#### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

Ulrich Bader  
Manfred Schlamp

**TAGESORDNUNG:**

Öffentliche Sitzung

1. Schriftliche Bürgeranfragen
2. Mitteilungen durch die Bürgermeisterin
3. Genehmigung vom Sitzungsprotokoll gemäß § 27 der Geschäftsordnung
4. Bekanntgabe der nichtöffentlichen gefassten Beschlüsse
5. Bauvoranfragen und Bauanträge
- 5.1 Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports auf Fl.Nr. 470/12, Gem. Buch a.Erlbach in Buch a.Erlbach, Am Griesberg 31
- 5.2 Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau eines Wintergartens, eines Geräteschuppens und Freiflächenüberdachung Pool/Terrasse/Durchgang an bestehender DHH auf Fl.Nr. 729, Gem. Vilsheim in Buch a.Erlbach, Freidling 7
6. Kinderhaus
- 6.1 Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 27 - Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Änderungen bzw. Stellungnahmen und Auslegungsbeschluss
- 6.2 Bebauungs- und Grünordnungsplan Kinderhaus - Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Änderungen bzw. Stellungnahmen und Auslegungsbeschluss
7. Reitanlage Hartbeckerforst
- 7.1 Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 28 - Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Äußerungen bzw. Stellungnahmen und Auslegungsbeschluss
- 7.2 Bebauungs- und Grünordnungsplan SO Reitanlage Hartbeckerforst - Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Änderungen bzw. Stellungnahmen und Auslegungsbeschluss
8. Anfragen der Gemeinderäte im öffentlichen Teil

Die Erste Bürgermeisterin Elisabeth Winklmaier-Wenzl eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### 1. Schriftliche Bürgeranfragen

**Sachverhalt:**

Es sind bisher keine schriftlichen Bürgeranfragen eingegangen.

### 2. Mitteilungen durch die Bürgermeisterin

**Sachverhalt:**

Die Erste Bürgermeisterin Elisabeth Winklmaier-Wenzl gibt folgendes bekannt:

- Mit den Winterprovisorium beim Glasfaserausbau wird diese Woche begonnen
- In Buch a.Erlbach findet heuer der Weihnachtsmarkt am 02./03.12 statt

### 3. Genehmigung vom Sitzungsprotokoll gemäß § 27 der Geschäftsordnung

**Beschluss:**

Der Gemeinderat genehmigt das Sitzungsprotokoll vom 25.09.2023.

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 0

### 4. Bekanntgabe der nichtöffentlichen gefassten Beschlüsse

**Sachverhalt:**

Es können keine nichtöffentlich gefassten Beschlüsse bekanntgegeben werden.

### 5. Bauvoranfragen und Bauanträge

#### 5.1 Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports auf Fl.Nr. 470/12, Gem. Buch a.Erlbach in Buch a.Erlbach, Am Griesberg 31

**Sachverhalt:**

Die Nachbarunterschriften der Fl.Nr. 470/11, Gem. Buch a.Erlbach liegen vor.

Folgende Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans ist beantragt:

- Überschreitung der Baugrenze

**Beschluss:**

Dem Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Carports in Buch a.Erlbach, Am Griesberg 31, Fl.Nr. 470/12, Gem. Buch a.Erlbach wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Überschreitung der Baugrenze wird zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 0

**5.2 Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau eines Wintergartens, eines Geräteschuppens und Freiflächenüberdachung Pool/Terrasse/Durchgang an bestehender DHH auf Fl.Nr. 729, Gem. Vilsheim in Buch a.Erlbach, Freidling 7**

**Sachverhalt:**

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

**Beschluss:**

Dem Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau eines Wintergartens, eines Geräteschuppens und Freiflächenüberdachung Pool/Terrasse/Durchgänge an bestehender DHH in Buch a.Erlbach, Freidling 7, Fl.Nr. 729, Gem. Vilsheim wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 0

**6. Kinderhaus**

**6.1 Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 27 - Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Änderungen bzw. Stellungnahmen und Auslegungsbeschluss**

**Sachverhalt:**

**Bedenken und Anregungen mit Beschlussvorschlägen**

**Im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Fachstellenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

**A. Nachstehend aufgeführte Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt:**

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut
2. Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
4. Bayernwerk Netz GmbH
5. Deutsche Telekom Technik GmbH
6. Gemeinde Eching
7. Gemeinde Vilsheim
8. Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
9. IHK für Niederbayern, Passau
10. LRA Landshut - Abfallwirtschaft
11. LRA Landshut - Brandschutzdienststelle
12. LRA Landshut - Gesundheitsamt
13. LRA Landshut – SG 44 Bauleitplanung
14. LRA Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde
15. LRA Landshut – Untere Immissionsschutzbehörde
16. LRA Landshut – Untere Naturschutzbehörde
17. Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde
18. Regionaler Planungsverband Landshut
19. Staatliches Bauamt Landshut
20. Stadt Moosburg an der Isar
21. Vermessungsamt Landshut
22. VG Steinkirchen
23. VG Wartenberg
24. Wasserwirtschaftsamt Landshut

**B. Nachstehend aufgeführte Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt und gaben keine Stellungnahme ab:**

- 5. Deutsche Telekom Technik GmbH
- 14. LRA Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde
- 22. VG Steinkirchen

**C. Nachstehend aufgeführter Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt und erklärten ihr Einverständnis, erhoben keine Einwände, Bedenken, Erinnerungen, Anmerkungen, gaben keine Äußerung ab:**

- 2. Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
- 6. Gemeinde Eching
- 7. Gemeinde Vilsheim
- 8. Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- 9. IHK für Niederbayern, Passau
- 11. LRA Landshut – Brandschutzdienststelle
- 12. LRA Landshut – Gesundheitsamt
- 13. Landratsamt Landshut – SG 44 Bauleitplanung
- 15. Landratsamt Landshut – Untere Immissionsschutzbehörde
- 16. Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde
- 17. Regierung von Niederbayern
- 18. Regionaler Planungsverband Landshut
- 19. Staatliches Bauamt Landshut
- 20. Stadt Moosburg an der Isar
- 23. VG Wartenberg

**Eingegangene Stellungnahmen der Fachstellen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen**

**1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abensberg-Landshut  
Datum: 19.06.2023**

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

Der Geltungsbereich ist von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Von diesen können bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen. Sollten durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung eventuelle Schäden (z.B. Staub) auftreten, dürfen keine Schadensersatzansprüche gegen den Bewirtschafter gestellt werden. Zur Abgrenzung des Planungsgebietes ist ein ausreichend dimensionierter Pufferstreifen vorgesehen. Auf dem angrenzenden Grünstreifen vorgesehene Gehölzgruppen, Bäume und Sträucher sollten so gepflanzt werden, dass die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche nicht durch überhängende Äste, Schattenwurf oder Wurzelwachstum beeinträchtigt wird. Ein ordnungsgemäßer Rückschnitt muss sichergestellt werden.

Die Straßen und Wege rund um das Planungsgebiet sind wichtige Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Grundstücken. Diese müssen für den landwirtschaftlichen Verkehr jederzeit befahrbar bleiben.

**Beschluss- und Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

Hinweise zur Duldung landwirtschaftlicher Emissionen sowie zum gesetzlichen Abstand von Bepflanzungen sind bereits in den textlichen Hinweisen enthalten. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen um das Planungsgebiet ist sichergestellt.

Eine Kopie des Schreibens wird an den Antragsteller weitergeleitet.

**3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege  
Datum: 27.06.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

In der Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

D-2-7538-0040 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.“

D-2-7538-0041 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.“

Auch aus der weiteren Entfernung sind bei gleichen naturräumlichen Bedingungen zahlreiche Bodendenkmäler bekannt. Die bekannten Bodendenkmäler belegen die außerordentlich siedlungsgünstigen Voraussetzungen der Region, die sich in zahlreichen Siedlungsbelegen vorgeschichtlicher Zeit spiegelt. Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Der Hinweis auf Art. 8 BayDSchG ist nicht ausreichend.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

**Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gern. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.**

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden.

Informationen hierzu finden Sie unter:

[https://www.blfd.bayern.de/mam/information und service/publikationen/denkmalpflege-themen/denkmalvermutung-bodendenkmalpflege 2016.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information%20und%20service/publikationen/denkmalpflege-themen/denkmalvermutung-bodendenkmalpflege%202016.pdf)

Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 /

## Landkreis Landshut Niederbayern

Denkmalpflege Informationen des BLfD 2004/1 (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine Konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine Konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung

[https://www.blfd.bayern.de/mam/information und service/fachanwender/konservatorische ueberdeckung bodendenkmaeler 2020.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information%20und%20service/fachanwender/konservatorische%20ueberdeckung%20bodendenkmaeler%202020.pdf). Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten. Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“ ([https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen und aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale bauleitplanung/2018 broschuere kommunale-bauleitplanung.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen%20und%20aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale%20bauleitplanung/2018%20broschuere%20kommunale-bauleitplanung.pdf))

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016 ([https://www.blfd.bayern.de/mam/information und service/fachanwender/vollzugsschreiben bodendenkmal 09 03 2016.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information%20und%20service/fachanwender/vollzugsschreiben%20bodendenkmal%2009%2003%202016.pdf)) sowie unserer Homepage [https://www.blfd.bayern.de/mam/information und service/fachanwender/rechtliche grundlagen ueberplanung bodendenkmaeler.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information%20und%20service/fachanwender/rechtliche%20grundlagen%20ueberplanung%20bodendenkmaeler.pdf) (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Jochen Haberstroh

### **Beschluss- und Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Der vorgeschlagene Text wird in die textlichen Hinweise zum Bebauungs- und Grünordnungsplan aufgenommen. Eine Kopie des Schreibens wird an die Antragsteller weitergeleitet.

**4. Bayernwerk Netz GmbH**  
**Datum: 02.06.2023**

## Landkreis Landshut Niederbayern

Sehr geehrte Damen und Herren,  
gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.  
In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

### **20-kV-Freileitung(en)**

Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungssachse je 10 m. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Hinsichtlich der, in dem angegebenen Schutzzonenbereich bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Wir weisen darauf hin, dass nach der Vorschrift DIN VDE 0210-10 Beiblatts "Freileitungen über AC 1 kV bis einschließlich AC 45 kV" bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen, Verkehrsflächen und Badeweihern größere Leiterseil-Bodenabstände gefordert werden als in freiem Gelände. Im Falle des ungünstigsten Leiterseildurchhanges sind hier folgende lotrechte Mindestabstände zum Leiterseil einzuhalten.

- Bei Spiel-, Sport und Freizeitanlagen mindestens 7,6 m,
- bei Verkehrsflächen mindestens 7,0 m,
- bei Badeweihern mindestens 8,6 m.

Eine Leitungserhöhung im Bereich des Planungsgebietes könnte erforderlich sein. Zur detaillierten Prüfung, ob die Mindestabstände eingehalten werden, sind uns rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten genaue Lage- und Bodenprofilpläne im Leitungsbereich vorzulegen. Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten. Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

### **Kabel**

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag [www.fgsv-verlag.de](http://www.fgsv-verlag.de) (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

## Landkreis Landshut Niederbayern

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Versorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

### **Kabelplanung(en)**

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten. Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: <https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>  
Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Freundliche Grüße  
Lukas Ferstl

### **Beschluss- und Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Objektplanung zu beachten. Sie werden in die textlichen Hinweise zum Bebauungs- und Grünordnungsplan aufgenommen.

### **10. Landratsamt Landshut – Abfallrecht, Bodenschutzrecht Datum: 02.06.2023**

Sehr geehrter Herr Schmid,  
zu den vorgelegten Plänen ergehen folgende Stellungnahmen:

#### a) Abfallrechtliche Stellungnahme

Abfallrechtliche Belange sind nicht betroffen, der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung ist gewährleistet.

#### b) Bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Das Baugebiet weist für die anstehenden Böden die Bodenart Lehm mit Bodenzahlen bis 61 Bodenpunkten aus. Diese Bewertung kennzeichnet einen guten Ackerboden, der auch zur Verbesserung anderer landwirtschaftlich genutzter Böden verwendet werden kann.

## Landkreis Landshut Niederbayern

Zum Schutz des Bodens ist die Verfüllung einer Abbaugrube möglichst zu vermeiden. Stattdessen wird die Verwendung des überschüssigen anfallenden Oberbodens im Planungsgebiet empfohlen. Sollte das nicht möglich sein, ist ein Konzept für das überschüssige anfallende Bodenmaterial mit dem Ziel zu erstellen, eine möglichst hochwertige Verwendung (Renaturierung von Flächen oder landschaftsgestalterische Maßnahmen) zu gewährleisten. Überschüssiges Oberbodenmaterial, das nicht am Entstehungsort wiederverwendet wird, kann unter Beachtung des § 12 BBodSchV und der DIN 19731 ortsnah auf landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgebracht werden.

Bei einer landwirtschaftlichen Verwertung des Oberbodens bzw. dem Aufbringen auf einer Fläche mit mehr als 500 m<sup>2</sup> oder bei einer Auffüllung von mehr als 2 m bedarf es einer baurechtlichen Genehmigung. Auf diese wäre hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Gernot Geißler

### **Beschluss- und Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.  
Eine Kopie des Schreibens wird an den Antragsteller weitergeleitet.

### **21. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Landshut Datum: 06.06.2023**

Sehr geehrter Herr Schmid,

die Planungsgrundlage entspricht, soweit ersichtlich, dem aktuellen Katasterstand.  
Allerdings möchte ich darauf hinweisen, dass die östliche Grenze des Bebauungsplans den unabgemarkten Weg (Flurstücksnummer 862/2) berührt bzw. der Weg teilweise innerhalb des Bebauungsplans liegt. Die Grenzpunkte dieses Wegs besitzen nur eine Genauigkeit von ca. 30 cm.  
Mit freundlichen Grüßen  
Ruth Jakob

### **Beschluss- und Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### **24. Wasserwirtschaftsamt Landshut Datum: 10.07.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der unter B aufgeführte Absatz zur Niederschlagswasserableitung ist sehr allgemein gehalten. In der Begründung wird konkretisiert, dass eine Versickerung nicht möglich ist und anfallendes Niederschlagswasser über das nördlich angeordnete Regenrückhaltebecken gedrosselt abgeleitet werden soll. Bereits auf Ebene der Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann. Am 13.07.2023 findet mit dem planenden Ingenieurbüro eine Vorabstimmung der geplanten Niederschlagswasserableitung statt. Im Anschluss sind die Angaben im weiteren Entwurf des Bebauungsplans so weit wie möglich zu konkretisieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Jakob Härtl  
Abteilungsleiter Landkreis Landshut

**Beschluss- und Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Angaben zur Niederschlagswasserableitung werden zur Entwurfsauslegung konkretisiert.

**D. Bedenken und Anregungen von Privatpersonen**

**Keine eingegangen**

**Beschluss:**

Die Abwägungsvorschläge aus den Punkten 1., 3., 4., 10., 21. und 24. werden beschlossen.

Der Gemeinderat beschließt den geänderten Entwurf des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 27 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufzufordern.

**Abstimmungsergebnis: 15 : 0**

**6.2 Bebauungs- und Grünordnungsplan Kinderhaus - Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Änderungen bzw. Stellungnahmen und Auslegungsbeschluss**

**Sachverhalt:**

**Bedenken und Anregungen mit Beschlussvorschlägen**

**Im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Fachstellenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

**A. Nachstehend aufgeführte Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt:**

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut
2. Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
4. Bayernwerk Netz GmbH
5. Deutsche Telekom Technik GmbH
6. Gemeinde Eching
7. Gemeinde Vilsheim
8. Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
9. IHK für Niederbayern, Passau
10. LRA Landshut - Abfallwirtschaft
11. LRA Landshut - Brandschutzdienststelle
12. LRA Landshut - Gesundheitsamt
13. LRA Landshut – SG 44 Bauleitplanung
14. LRA Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde
15. LRA Landshut – Untere Immissionsschutzbehörde
16. LRA Landshut – Untere Naturschutzbehörde
17. Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde
18. Regionaler Planungsverband Landshut
19. Staatliches Bauamt Landshut
20. Stadt Moosburg an der Isar
21. Vermessungsamt Landshut
22. VG Steinkirchen
23. VG Wartenberg
24. Wasserwirtschaftsamt Landshut

## Landkreis Landshut Niederbayern

### **B. Nachstehend aufgeführte Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt und gaben keine Stellungnahme ab:**

22. VG Steinkirchen

### **C. Nachstehend aufgeführter Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt und erklärten ihr Einverständnis, erhoben keine Einwände, Bedenken, Erinnerungen, Anmerkungen, gaben keine Äußerung ab:**

2. Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
6. Gemeinde Eching
7. Gemeinde Vilsheim
8. Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
9. IHK für Niederbayern, Passau
12. LRA Landshut – Gesundheitsamt
13. Landratsamt Landshut – SG 44 Bauleitplanung
14. LRA Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde
15. Landratsamt Landshut – Untere Immissionsschutzbehörde
17. Regierung von Niederbayern
18. Regionaler Planungsverband Landshut
19. Staatliches Bauamt Landshut
20. Stadt Moosburg an der Isar
23. VG Wartenberg

### **Eingegangene Stellungnahmen der Fachstellen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen**

#### **1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abensberg-Landshut Datum: 19.06.2023**

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

Der Geltungsbereich ist von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Von diesen können bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen in Form von Lärm, Staub und Geruch ausgehen. Sollten durch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bewirtschaftung eventuelle Schäden (z.B. Staub) auftreten, dürfen keine Schadensersatzansprüche gegen den Bewirtschafter gestellt werden. Zur Abgrenzung des Planungsgebietes ist ein ausreichend dimensionierter Pufferstreifen vorgesehen. Auf dem angrenzenden Grünstreifen vorgesehene Gehölzgruppen, Bäume und Sträucher sollten so gepflanzt werden, dass die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche nicht durch überhängende Äste, Schattenwurf oder Wurzelwachstum beeinträchtigt wird. Ein ordnungsgemäßer Rückschnitt muss sichergestellt werden.

Die Straßen und Wege rund um das Planungsgebiet sind wichtige Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Grundstücken. Diese müssen für den landwirtschaftlichen Verkehr jederzeit befahrbar bleiben.

#### **Beschluss- und Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

Hinweise zur Duldung landwirtschaftlicher Emissionen sowie zum gesetzlichen Abstand von Bepflanzungen sind bereits in den textlichen Hinweisen enthalten. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen um das Planungsgebiet ist sichergestellt.

Eine Kopie des Schreibens wird an den Antragsteller weitergeleitet.

**3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege  
Datum: 27.06.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

In der Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

D-2-7538-0040 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.“

D-2-7538-0041 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.“

Auch aus der weiteren Entfernung sind bei gleichen naturräumlichen Bedingungen zahlreiche Bodendenkmäler bekannt. Die bekannten Bodendenkmäler belegen die außerordentlich siedlungsgünstigen Voraussetzungen der Region, die sich in zahlreichen Siedlungsbelegen vorgeschichtlicher Zeit spiegelt. Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Der Hinweis auf Art. 8 BayDSchG ist nicht ausreichend.

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Wir bitten Sie deshalb, folgenden Text in die textlichen Hinweise auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

**Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gern. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.**

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.

Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7 Abs. 1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet; in den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma. In Abstimmung kann auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) tätig werden. Informationen hierzu finden Sie unter: [https://www.blfd.bayern.de/mam/information und service/publikationen/denkmalpflege-themen denkmalvermutung-bodendenkmalpflege 2016.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information%20und%20service/publikationen/denkmalpflege-themen%20denkmalvermutung-bodendenkmalpflege%202016.pdf)  
Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größeren Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Ausgrabung als Ersatz für die Erhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde). Bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen soll grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren (vgl. BayVGH, Urteil v. 4. Juni 2003, Az.: 26 B 00.3684, EzD 2.3.5 Nr. 3 / Denkmalpflege Informationen des BLFD 2004/1 (B 127), 68 ff. [mit Anm. W. K. Göhner]; BayVG München, Urteil v. 14. September 2000, Az.: M 29 K 00838, EzD 2.3.5 Nr. 2).

## Landkreis Landshut Niederbayern

Als Alternative zur archäologischen Ausgrabung kann in bestimmten Fällen eine Konservatorische Überdeckung der Bodendenkmäler in Betracht gezogen werden. Eine Konservatorische Überdeckung ist oberhalb des Befundhorizontes und nur nach Abstimmung mit dem BLfD zu realisieren (z.B. auf Humus oder kolluvialer Überdeckung). Vgl. zur Anwendung, Ausführung und Dokumentation einer Konservatorischen Überdeckung ([https://www.blfd.bayern.de/mam/information und service/fachanwender/konservatorische ueberdeckung bodendenkmaeler 2020.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information%20und%20service/fachanwender/konservatorische%20ueberdeckung%20bodendenkmaeler%202020.pdf).)

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege berät in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Prüfung alternativer Planungen unter denkmalfachlichen Gesichtspunkten. Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung“ ([https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen und aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale bauleitplanung/2018 broschuere kommunale-bauleitplanung.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen%20und%20aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale%20bauleitplanung/2018%20broschuere%20kommunale-bauleitplanung.pdf))

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte dem Vollzugsschreiben des StMBW vom 09.03.2016 ([https://www.blfd.bayern.de/mam/information und service/fachanwender/vollzugsschreiben bodendenkmal 09 03 2016.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information%20und%20service/fachanwender/vollzugsschreiben%20bodendenkmal%2009%2003%202016.pdf)) sowie unserer Homepage [https://www.blfd.bayern.de/mam/information und service/fachanwender/rechtliche grundlagen ueberplanung bodendenkmaeler.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information%20und%20service/fachanwender/rechtliche%20grundlagen%20ueberplanung%20bodendenkmaeler.pdf) (Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshof (Entscheidung vom 22. Juli 2008, Az.: Vf. 11-VII-07, juris / NVwZ 2008, 1234-1236 [bestätigt durch die nachgehenden Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 2008, Az.: 1 BvR 2296/08 & 1 BvR 2351/08, n. v.]) wird dringend angeregt, aus städtebaulichen Gründen geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB (z. B. nach Nummern 2, 9, 10, 11, 15, 20 [Bodendenkmal als „Archiv des Bodens“]) vorzunehmen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Jochen Haberstroh

### **Beschluss- und Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Der vorgeschlagene Text wird in die textlichen Hinweise zum Bebauungs- und Grünordnungsplan aufgenommen. Eine Kopie des Schreibens wird an die Antragsteller weitergeleitet.

**4. Bayernwerk Netz GmbH**  
**Datum: 02.06.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

## Landkreis Landshut Niederbayern

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

### **20-kV-Freileitung(en)**

Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungssache je 10 m. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Hinsichtlich der, in dem angegebenen Schutzzonenbereich bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Wir weisen darauf hin, dass nach der Vorschrift DIN VDE 0210-10 Beiblatts "Freileitungen über AC 1 kV bis einschließlich AC 45 kV" bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen, Verkehrsflächen und Badeweihern größere Leiterseil-Bodenabstände gefordert werden als in freiem Gelände. Im Falle des ungünstigsten Leiterseildurchhanges sind hier folgende lotrechte Mindestabstände zum Leiterseil einzuhalten.

- Bei Spiel-, Sport und Freizeitanlagen mindestens 7,6 m,
- bei Verkehrsflächen mindestens 7,0 m,
- bei Badeweihern mindestens 8,6 m.

Eine Leitungserhöhung im Bereich des Planungsgebietes könnte erforderlich sein. Zur detaillierten Prüfung, ob die Mindestabstände eingehalten werden, sind uns rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten genaue Lage- und Bodenprofilpläne im Leitungsbereich vorzulegen. Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten. Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

### **Kabel**

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag [www.fgsv-verlag.de](http://www.fgsv-verlag.de) (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt

## Landkreis Landshut Niederbayern

insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

### **Kabelplanung(en)**

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können. Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten. Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Freundliche Grüße  
Lukas Ferstl

### **Beschluss- und Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Objektplanung zu beachten. Sie werden in die textlichen Hinweise zum Bebauungs- und Grünordnungsplan aufgenommen.

### **5. Deutsche Telekom Technik GmbH Datum: 03.07.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
vielen Dank für die Information. Das Schreiben ist am 01.06.2023 per E-Mail bei uns eingegangen. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei Unwirtschaftlichkeit oder einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.

## Landkreis Landshut Niederbayern

Am Rande des Im Geltungsbereiches, befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher Folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.
- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 6 Monaten benötigt.
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Elke Meierbeck

### **Beschluss- und Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Objektplanung zu beachten. Eine Kopie des Schreibens wird an den Antragsteller weitergeleitet.

### **10. Landratsamt Landshut – Abfallrecht, Bodenschutzrecht**

**Datum: 02.06.2023**

Sehr geehrter Herr Schmid,  
zu den vorgelegten Plänen ergehen folgende Stellungnahmen:

#### a) Abfallrechtliche Stellungnahme

Abfallrechtliche Belange sind nicht betroffen, der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung ist gewährleistet.

#### b) Bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Das Baugebiet weist für die anstehenden Böden die Bodenart Lehm mit Bodenzahlen bis 61 Bodenpunkten aus. Diese Bewertung kennzeichnet einen guten Ackerboden, der auch zur Verbesserung anderer landwirtschaftlich genutzter Böden verwendet werden kann.

Zum Schutz des Bodens ist die Verfüllung einer Abbaugrube möglichst zu vermeiden. Stattdessen wird die Verwendung des überschüssigen anfallenden Oberbodens im Planungsgebiet empfohlen.

## Landkreis Landshut Niederbayern

Sollte das nicht möglich sein, ist ein Konzept für das überschüssige anfallende Bodenmaterial mit dem Ziel zu erstellen, eine möglichst hochwertige Verwendung (Renaturierung von Flächen oder landschaftsgestalterische Maßnahmen) zu gewährleisten. Überschüssiges Oberbodenmaterial, das nicht am Entstehungsort wiederverwendet wird, kann unter Beachtung des § 12 BBodSchV und der DIN 19731 ortsnah auf landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgebracht werden.

Bei einer landwirtschaftlichen Verwertung des Oberbodens bzw. dem Aufbringen auf einer Fläche mit mehr als 500 m<sup>2</sup> oder bei einer Auffüllung von mehr als 2 m bedarf es einer baurechtlichen Genehmigung. Auf diese wäre hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen  
Gernot Geißler

### **Beschluss- und Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.  
Eine Kopie des Schreibens wird an den Antragsteller weitergeleitet.

### **11. Landratsamt Landshut – Brandschutzdienststelle Datum: 17.06.2023**

#### **Stellungnahme zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Kinderhaus“, Buch am Erlbach**

Die nachstehenden Hinweise zeigen die für die Planung bedeutsamen Maßnahmen des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löschmaßnahmen und Rettung von Personen) auf, die als Voraussetzungen für die Zustimmung zu Bauanträgen zu berücksichtigen sind. Sie greifen einer Stellungnahme zu den einzelnen Bauanträgen nicht vor.

Die Forderungen betreffen nur den abwehrenden Brandschutz. Für den baulichen Brandschutz sind die Bestimmungen der BayBO zu beachten.

- Alle baulichen Anlagen müssen über befestigte Straßen und Wege erreichbar sein.
- Alle Zufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind nach den Vorgaben der „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ (DIN 14 090) auszuführen. Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass der sog. Wendehammer auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar ist (Durchmesser 18 mtr.).
- Aus Aufenthaltsräumen der nicht zu ebenen Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen gewährleistet sein. Bei Aufenthaltsräumen in Dachgeschossen müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein. Bei liegenden Dachfenstern besteht Bedenken.
- Der erforderliche Löschwasserbedarf ist je nach Art der Bebauung gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 Tabelle 1 sicher zu stellen.
- Das Hydrantennetz ist nach den technischen Regeln der Arbeitsblätter W 331 und W 405 zu erstellen. Der Abstand der Hydranten zueinander sollte nicht mehr als 150 m betragen. Des Weiteren sind sie außerhalb des Trümmerschattens von Gebäuden und nach Möglichkeit am Fahrbahnrand zu positionieren.

Weitere Forderungen, die anhand der mir vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar sind, bleiben vorbehalten.

Englbrecht Rudolf  
Kreisbrandrat

**Beschluss- und Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind in der Objektplanung zu beachten.  
Eine Kopie des Schreibens wird an den Antragsteller weitergeleitet.

**16. Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde  
Datum: 07.07.2023**

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

Im Text ist die Fl.Nr. 817 aufgeführt, in der Anlage wird das Ökokonto auf Fl.Nr. 1172 angesprochen.  
Bitte um Klarstellung und Berichtigung.

Für die Abbuchung aus einem Ökokonto muss eine aktuelle Zustandserfassung dargelegt werden um die Verzinsung entsprechend zu verrechnen.

Der Planungsfaktor ist mit 20% zu hoch angesetzt. Folgende aufgeführten Punkte stellen Maßnahmen zur Vermeidung eines Eingriffs dar und können laut Leitfaden nicht zur Anrechnung beim Planungsfaktor verwendet werden.

- Erhalt schutzwürdiger Gehölze
- Reduzierung des Versiegelungsgrades und der Flächeninanspruchnahme (GRZ 0,3)
- Verwendung versickerungsfähiger Beläge (Regelungen gemäß §1a Abs. 1 BauGB)

Weiterhin müssen festsetzbare und quantifizierbare grünordnerische Maßnahmen beschrieben werden z.B. bei der naturnah gestalteten Wasserrückhaltung. Unter diesen Voraussetzungen ist ein Planungsfaktor von 10% ist angemessen. Die textlichen Festsetzungen und der Ausgleichsbedarf sind dementsprechend anzupassen.

Da sich der zu bebauende Bereich in Randlage zur offenen Landschaft hin befindet, sind für die Pflanzungen zum Feld hin Bäume aus der Straßenbaumliste nicht die geeignete Wahl. Es soll an diesen Standorten auf die beiliegende Liste der standortheimischen Gehölze aus dem Landkreis Landshut zurückgegriffen werden.

Gerne berät unser Fachberater für Gartenkultur und Landespflege Armin Müller zu passenden Bäumen aus der GALK Liste und zum passenden Substrat für Straßenbäume.

Telefon: 0871/408-1850

Email: Armin. Mueller@landkreis-landshut.de

Schönwetter-Blum

**Beschluss- und Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der aktuelle Zustand des Ökokontos wird dargelegt.

Der Planungsfaktor wird auf 10 % geändert und die Ausgleichsfläche entsprechend angepasst.

Die Liste der standortheimischen Gehölze aus dem Landkreis Landshut wird festgesetzt.

**21. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Landshut  
Datum: 06.06.2023**

Sehr geehrter Herr Schmid,

die Planungsgrundlage entspricht, soweit ersichtlich, dem aktuellen Katasterstand.

## Landkreis Landshut Niederbayern

Allerdings möchte ich darauf hinweisen, dass die östliche Grenze des Bebauungsplans den unabgemarkten Weg (Flurstücksnummer 862/2) berührt bzw. der Weg teilweise innerhalb des Bebauungsplans liegt. Die Grenzpunkte dieses Wegs besitzen nur eine Genauigkeit von ca. 30 cm.  
Mit freundlichen Grüßen  
Ruth Jakob

### **Beschluss- und Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### **24. Wasserwirtschaftsamt Landshut Datum: 10.07.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der unter B aufgeführte Absatz zur Niederschlagswasserableitung ist sehr allgemein gehalten. In der Begründung wird konkretisiert, dass eine Versickerung nicht möglich ist und anfallendes Niederschlagswasser über das nördlich angeordnete Regenrückhaltebecken gedrosselt abgeleitet werden soll. Bereits auf Ebene der Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann. Am 13.07.2023 findet mit dem planenden Ingenieurbüro eine Vorabstimmung der geplanten Niederschlagswasserableitung statt. Im Anschluss sind die Angaben im weiteren Entwurf des Bebauungsplans so weit wie möglich zu konkretisieren.

Mit freundlichen Grüßen  
Jakob Härtl  
Abteilungsleiter Landkreis Landshut

### **Beschluss- und Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  
Die Angaben zur Niederschlagswasserableitung werden zur Entwurfsauslegung konkretisiert.

### **D. Bedenken und Anregungen von Privatpersonen**

#### **Keine eingegangen**

#### **Beschluss:**

Die Abwägungsvorschläge aus den Punkten 1., 3., 4., 5., 10., 11., 16., 21. und 24. werden beschlossen.

Der Gemeinderat beschließt den geänderten Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans Kinderhaus gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und gemäß 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufzufordern.

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 0

### **7. Reitanlage Hartbeckerforst**

#### **7.1 Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 28 - Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Äußerungen bzw. Stellungnahmen und Auslegungsbeschluss**

**Sachverhalt:**

**Bedenken und Anregungen mit Beschlussvorschlägen**

**Im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB  
und der Fachstellenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

**A. Nachstehend aufgeführte Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt:**

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut
2. Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
4. Bayernwerk Netz GmbH
5. Deutsche Telekom Technik GmbH
6. Gemeinde Eching
7. Gemeinde Vilsheim
8. Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
9. IHK für Niederbayern, Passau
10. LRA Landshut - Abfallwirtschaft
11. LRA Landshut - Brandschutzdienststelle
12. LRA Landshut - Gesundheitsamt
13. LRA Landshut – SG 44 Bauleitplanung
14. LRA Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde
15. LRA Landshut – Untere Immissionsschutzbehörde
16. LRA Landshut – Untere Naturschutzbehörde
17. Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde
18. Regionaler Planungsverband Landshut
19. Staatliches Bauamt Landshut
20. Stadt Moosburg an der Isar
21. Vermessungsamt Landshut
22. VG Steinkirchen
23. VG Wartenberg
24. Wasserwirtschaftsamt Landshut

**B. Nachstehend aufgeführte Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt  
und gaben keine Stellungnahme ab:**

5. Deutsche Telekom Technik GmbH
7. Gemeinde Vilsheim
13. Landratsamt Landshut – SG 44 Bauleitplanung
15. Landratsamt Landshut – Untere Immissionsschutzbehörde
22. VG Steinkirchen

**C. Nachstehend aufgeführter Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt  
und erklärten ihr Einverständnis, erhoben keine Einwände, Bedenken, Erinnerungen,  
Anmerkungen, gaben keine Äußerung ab:**

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
2. Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
6. Gemeinde Eching
8. Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
9. IHK für Niederbayern, Passau
11. LRA Landshut - Brandschutzdienststelle
12. LRA Landshut - Gesundheitsamt

14. LRA Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde
16. LRA Landshut – Untere Naturschutzbehörde
17. Regierung von Niederbayern
18. Regionaler Planungsverband Landshut
20. Stadt Moosburg an der Isar
21. Vermessungsamt Landshut
23. VG Wartenberg

### **Eingegangene Stellungnahmen der Fachstellen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen**

#### **3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Datum: 06.09.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

#### **Bodendenkmalpflegerische Belange:**

In der Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

#### **D-2-7538-0049 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.“**

Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Die Siedlung ist durch Luftbilder bekannt, ihre genaue Ausdehnung aber ungewiss. Es ist daher zu vermuten, dass sich Siedlungsreste bis in den Geltungsbereich des Bebauungsplans erstrecken. Zu vermuten sind auch zeitgleiche Gräber in der näheren Umgebung. Die siedlungsgünstige Lage ergibt sich aus der Lage auf ertragreicher Lössfläche in der Nähe eines Baches.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt Priorität. Weitere Planungsschritte sollen diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, ..., vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, ..., angemessene Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend. Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 14.2-3).

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“ ([https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen\\_und\\_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale\\_bauleitplanung/2018\\_broschuere\\_kommunale-bauleitplanung.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf))

Im Falle einer Erlaubniserteilung überprüft das BLfD nach vorheriger Abstimmung die Denkmalvermutung durch eine archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. eine qualifizierte Begleitung des Oberbodenabtrags für private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13

## Landkreis Landshut Niederbayern

BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie für Kommunen. Auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) kann die Prüfung übernehmen. Informationen hierzu finden Sie unter: 200526 blfd denkmalvermutung flyer.pdf (bayern.de)  
Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, müssen im Anschluss an die Denkmalfeststellung durch das BLfD wissenschaftlich qualifizierte Untersuchungen (u.a. Ausgrabungen), Dokumentationen und Bergungen im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.

Wir bitten Sie folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

**Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.**

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren. Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter [https://www.blfd.bayern.de/mam/information und service/fachanwender/dokuvorgaben april 2020.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information%20und%20service/fachanwender/dokuvorgaben%20april%202020.pdf).

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Jochen Haberstroh

### **Beschluss- und Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Der vorgeschlagene Text wird in die textlichen Hinweise zum Bebauungs- und Grünordnungsplan aufgenommen. Das Bodendenkmal wird nachrichtlich in die Planung eingezeichnet, soweit es auf dem Planausschnitt sichtbar ist.

Eine Kopie des Schreibens wird an die Antragsteller weitergeleitet.

**4. Bayernwerk Netz GmbH**  
**Datum: 11.08.2023**

## Landkreis Landshut Niederbayern

Sehr geehrte Damen und Herren,  
gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.  
In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

### **20-kV-Freileitung(en)**

Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungssachse je 10 m. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Hinsichtlich der, in dem angegebenen Schutzzonenbereich bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Wir weisen darauf hin, dass nach der Vorschrift DIN VDE 0210-10 Beiblatts "Freileitungen über AC 1 kV bis einschließlich AC 45 kV" bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen, Verkehrsflächen und Badeweihern größere Leiterseil-Bodenabstände gefordert werden als in freiem Gelände. Im Falle des ungünstigsten Leiterseildurchhanges sind hier folgende lotrechte Mindestabstände zum Leiterseil einzuhalten.

- Bei Spiel-, Sport und Freizeitanlagen mindestens 7,6 m,
- bei Verkehrsflächen mindestens 7,0 m,
- bei Badeweihern mindestens 8,6 m.

Eine Leitungserhöhung im Bereich des Planungsgebietes könnte erforderlich sein. Zur detaillierten Prüfung, ob die Mindestabstände eingehalten werden, sind uns rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten genaue Lage- und Bodenprofilpläne im Leitungsbereich vorzulegen.

Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten. Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.

Vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die 20-kV-Freileitung bis zu einer möglichen Verkabelung Bestand hat und somit auch während der Bauzeit zu berücksichtigen ist. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

### **Kabel**

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

## Landkreis Landshut Niederbayern

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag [www.fgsv-verlag.de](http://www.fgsv-verlag.de) (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen. Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten. Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:  
<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>  
Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Freundliche Grüße  
Lukas Ferstl

### **Beschluss- und Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.  
Die angesprochene Freileitung befindet sich einschließlich der Schutzstreifen nördlich außerhalb des Geltungsbereichs und wird insofern durch die Planung nicht berührt.

### **10. Landratsamt Landshut – Abfallrecht, Bodenschutzrecht Datum: 29.08.2023**

Sehr geehrter Herr Schmid,  
zum vorgelegten Bebauungsplan ergeht eine nur eine bodenschutzrechtliche Stellungnahme, da abfallrechtliche Belange nicht betroffen sind und das Planungsgebiet bereits an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.

#### Bodenschutzrechtliche Stellungnahme:

Das Planungsgebiet weist für die anstehenden Böden die Bodenart Lehm mit Bodenzahlen von 60 Bodenpunkten aus. Diese Bewertung kennzeichnet einen guten, tendenziell sehr guten Ackerboden. Zum Schutz des überschüssigen anfallenden Oberbodens im Planungsgebiet wird dringend empfohlen, ein Konzept für das anfallende Bodenmaterial mit dem Ziel zu erstellen, eine möglichst hochwertige Verwendung (Renaturierung von Flächen oder landschaftsgestalterische Maßnahmen) zu gewährleisten. Überschüssiges Oberbodenmaterial, das nicht am Entstehungsort wiederverwendet wird, kann unter Beachtung der §§ 6 bis 8 BBodSchV (n. F.) auch ortsnah auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit der gleichen Bonität aufgebracht werden.

Vor Beginn der Auffüllungen sind dem SG 25 entsprechende Angaben für die Entnahmefläche und die Aufbringfläche vorzulegen. Dazu ist das Formular Anzeige des Auf- bzw. Einbringens von Materialien auf oder in den Boden nach § 6 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) (n. F.) zu verwenden.

Bei einer landwirtschaftlichen Verwertung des Oberbodens bzw. des Aufbringens auf einer Fläche mit mehr als 500 m<sup>2</sup> oder bei einer Auffüllung von mehr als 2 m bedarf es einer baurechtlichen Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Geißler

**Beschluss- und Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.  
Eine Kopie des Schreibens wird an den Antragsteller weitergeleitet.

**19. Staatliches Bauamt Landshut  
Datum: 31.08.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamts Landshut keine Einwände, da weder bestehende Straßen des überörtlichen Verkehrs in der Verwaltung des Bauamtes noch Straßenplanungen hiervon berührt werden.

Auf die von der Staatsstraße 2054 ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen.

(Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)

Mit freundlichen Grüßen  
Renate Huber  
Technische Amtsärztin

**Beschluss- und Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  
Eine Kopie des Schreibens wird an den Antragsteller weitergeleitet.

**24. Wasserwirtschaftsamt Landshut  
Datum: 11.09.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Vorhaben nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung.

- Die Angaben zur Niederschlagswasserableitung sind sehr allgemein gehalten. Die Angaben sind weiter zu konkretisieren, z.B. wie die Entwässerung im Bestand erfolgt. Der Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann. Ggf. erforderlichen Flächen für eine Rückhaltung sollten dann im Bebauungsplan gesichert werden. Bei einer Erweiterung der Reitanlage ist nicht mit einer Entwässerung über den Gemeingebrauch und somit von einer Erlaubnispflicht auszugehen.
- Die Gemeinde Buch a. Erlbach lässt derzeit ein Konzept zum kommunalen Sturzflutrisikomanagement erstellen. Die Ergebnisse liegen uns noch nicht offiziell vor. Sollten für den Planungsbereich bereits Erkenntnisse aus dem Konzept zu einer Gefährdung durch Hochwasser oder Starkregen vorliegen, sind diese in der Bauleitplanung bereits zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Jakob Härtl  
Abteilungsleiter Landkreis Landshut

**Beschluss- und Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  
Die Angaben zur Niederschlagswasserableitung werden zur Entwurfsauslegung konkretisiert.

## Landkreis Landshut Niederbayern

Rückhaltungen werden durch unterirdische Füllkörperbehälter sichergestellt.  
Erkenntnisse aus dem Konzept zum kommunalen Sturzflutrisikomanagement werden gegebenenfalls ergänzt.  
Der Bachlauf wird in die Planung eingearbeitet.

### **D. Bedenken und Anregungen von Privatpersonen**

**Keine eingegangen**

#### **Beschluss:**

Die Abwägungsvorschläge aus den Punkten 3., 4., 10., 19. und 24. werden beschlossen.

Der Gemeinderat beschließt den geänderten Entwurf des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 28 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufzufordern.

**Abstimmungsergebnis: 15 : 0**

### **7.2 Bebauungs- und Grünordnungsplan SO Reitanlage Hartbeckerforst - Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Änderungen bzw. Stellungnahmen und Auslegungsbeschluss**

#### **Sachverhalt:**

**Bedenken und Anregungen mit Beschlussvorschlägen**

**Im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB  
und der Fachstellenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

#### **A. Nachstehend aufgeführte Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt:**

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Landshut
2. Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
4. Bayernwerk Netz GmbH
5. Deutsche Telekom Technik GmbH
6. Gemeinde Eching
7. Gemeinde Vilsheim
8. Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
9. IHK für Niederbayern, Passau
10. LRA Landshut - Abfallwirtschaft
11. LRA Landshut - Brandschutzdienststelle
12. LRA Landshut - Gesundheitsamt
13. LRA Landshut – SG 44 Bauleitplanung
14. LRA Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde
15. LRA Landshut – Untere Immissionschutzbehörde
16. LRA Landshut – Untere Naturschutzbehörde
17. Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanungsbehörde
18. Regionaler Planungsverband Landshut
19. Staatliches Bauamt Landshut
20. Stadt Moosburg an der Isar
21. Vermessungsamt Landshut
22. VG Steinkirchen
23. VG Wartenberg

24. Wasserwirtschaftsamt Landshut

**B. Nachstehend aufgeführte Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt und gaben keine Stellungnahme ab:**

- 5. Deutsche Telekom Technik GmbH
- 7. Gemeinde Vilsheim
- 13. Landratsamt Landshut – SG 44 Bauleitplanung
- 15. Landratsamt Landshut – Untere Immissionsschutzbehörde
- 22. VG Steinkirchen

**C. Nachstehend aufgeführter Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt und erklärten ihr Einverständnis, erhoben keine Einwände, Bedenken, Erinnerungen, Anmerkungen, gaben keine Äußerung ab:**

- 1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- 2. Amt für ländliche Entwicklung Niederbayern
- 6. Gemeinde Eching
- 8. Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
- 9. IHK für Niederbayern, Passau
- 12. LRA Landshut - Gesundheitsamt
- 14. LRA Landshut – Untere Bauaufsichtsbehörde
- 17. Regierung von Niederbayern
- 18. Regionaler Planungsverband Landshut
- 20. Stadt Moosburg an der Isar
- 21. Vermessungsamt Landshut
- 23. VG Wartenberg

**Eingegangene Stellungnahmen der Fachstellen mit Hinweisen, Bedenken und Anregungen**

**3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege  
Datum: 06.09.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

In der Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befinden sich folgende Bodendenkmäler:

**D-2-7538-0049 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung.“**

Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten.

Die Siedlung ist durch Luftbilder bekannt, ihre genaue Ausdehnung aber ungewiss. Es ist daher zu vermuten, dass sich Siedlungsreste bis in den Geltungsbereich des Bebauungsplans erstrecken. Zu vermuten sind auch zeitgleiche Gräber in der näheren Umgebung. Die siedlungsgünstige Lage ergibt sich aus der Lage auf ertragreicher Lössfläche in der Nähe eines Baches.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt Priorität. Weitere Planungsschritte sollen diesen

## Landkreis Landshut Niederbayern

Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, ..., vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, ..., angemessen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend. Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (PlanzV 14.2-3).

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“ ([https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen\\_und\\_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale\\_bauleitplanung/2018\\_broschuere\\_kommunale\\_bauleitplanung.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale_bauleitplanung.pdf))

Im Falle einer Erlaubniserteilung überprüft das BLfD nach vorheriger Abstimmung die Denkmalvermutung durch eine archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. eine qualifizierte Begleitung des Oberbodenabtrags für private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie für Kommunen. Auch eine fachlich besetzte Untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie) kann die Prüfung übernehmen. Informationen hierzu finden Sie unter: 200526 blfd denkmalvermutung flyer.pdf (bayern.de)

Sollte nach Abwägung aller Belange im Fall der oben genannten Planung keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, müssen im Anschluss an die Denkmalfeststellung durch das BLfD wissenschaftlich qualifizierte Untersuchungen (u.a. Ausgrabungen), Dokumentationen und Bergungen im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.

Wir bitten Sie folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

**Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.**

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren. Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter [https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/dokuvorgaben\\_april\\_2020.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf).

## Landkreis Landshut Niederbayern

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Jochen Haberstroh

### **Beschluss- und Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten. Der vorgeschlagene Text wird in die textlichen Hinweise zum Bebauungs- und Grünordnungsplan aufgenommen. Das Bodendenkmal wird nachrichtlich in die Planung eingezeichnet, soweit es auf dem Planausschnitt sichtbar ist.

Eine Kopie des Schreibens wird an die Antragsteller weitergeleitet.

#### **4. Bayernwerk Netz GmbH Datum: 11.08.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.  
In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

#### **20-kV-Freileitung(en)**

Der Schutzzonenbereich der 20-kV-Freileitungen beträgt in der Regel beiderseits zur Leitungsachse je 10 m. Aufgrund geänderter technischer Gegebenheiten können sich gegebenenfalls andere Schutzzonenbereiche ergeben. Hinsichtlich der, in dem angegebenen Schutzzonenbereich bestehenden, Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

Wir weisen darauf hin, dass nach der Vorschrift DIN VDE 0210-10 Beiblatts "Freileitungen über AC 1 kV bis einschließlich AC 45 kV" bei Spiel-, Sport- und Freizeitanlagen, Verkehrsflächen und Badeweihern größere Leiterseil-Bodenabstände gefordert werden als in freiem Gelände. Im Falle des ungünstigsten Leiterseildurchhanges sind hier folgende lotrechte Mindestabstände zum Leiterseil einzuhalten.

- Bei Spiel-, Sport und Freizeitanlagen mindestens 7,6 m,
- bei Verkehrsflächen mindestens 7,0 m,
- bei Badeweihern mindestens 8,6 m.

Eine Leitungserhöhung im Bereich des Planungsgebietes könnte erforderlich sein. Zur detaillierten Prüfung, ob die Mindestabstände eingehalten werden, sind uns rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten genaue Lage- und Bodenprofilpläne im Leitungsbereich vorzulegen.

Achten Sie bitte bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereiches der Freileitung darauf, dass nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten. Abgrabungen im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Die

## Landkreis Landshut Niederbayern

Standsicherheit der Freileitungsmaste und die Zufahrt zu den Standorten muss zu jeder Zeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.

Vorsorglich weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass die 20-kV-Freileitung bis zu einer möglichen Verkabelung Bestand hat und somit auch während der Bauzeit zu berücksichtigen ist. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

### **Kabel**

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag [www.fgsv-verlag.de](http://www.fgsv-verlag.de) (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen. Das beiliegende "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten. Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten. Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: <https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html> Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Freundliche Grüße  
Lukas Ferstl

### **Beschluss- und Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.  
Die angesprochene Freileitung befindet sich einschließlich der Schutzstreifen nördlich außerhalb des Geltungsbereichs und wird insofern durch die Planung nicht berührt.

### **10. Landratsamt Landshut – Abfallrecht, Bodenschutzrecht Datum: 29.08.2023**

Sehr geehrter Herr Schmid,  
zum vorgelegten Bebauungsplan ergeht eine nur eine bodenschutzrechtliche Stellungnahme, da abfallrechtliche Belange nicht betroffen sind und das Planungsgebiet bereits an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.

## Landkreis Landshut Niederbayern

Bodenschutzrechtliche Stellungnahme:

Das Planungsgebiet weist für die anstehenden Böden die Bodenart Lehm mit Bodenzahlen von 60 Bodenpunkten aus. Diese Bewertung kennzeichnet einen guten, tendenziell sehr guten Ackerboden. Zum Schutz des überschüssigen anfallenden Oberbodens im Planungsgebiet wird dringend empfohlen, ein Konzept für das anfallende Bodenmaterial mit dem Ziel zu erstellen, eine möglichst hochwertige Verwendung (Renaturierung von Flächen oder landschaftsgestalterische Maßnahmen) zu gewährleisten. Überschüssiges Oberbodenmaterial, das nicht am Entstehungsort wiederverwendet wird, kann unter Beachtung der §§ 6 bis 8 BBodSchV (n. F.) auch ortsnah auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit der gleichen Bonität aufgebracht werden.

Vor Beginn der Auffüllungen sind dem SG 25 entsprechende Angaben für die Entnahmefläche und die Aufbringfläche vorzulegen. Dazu ist das Formular Anzeige des Auf- bzw. Einbringens von Materialien auf oder in den Boden nach § 6 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) (n. F.) zu verwenden.

Bei einer landwirtschaftlichen Verwertung des Oberbodens bzw. des Aufbringens auf einer Fläche mit mehr als 500 m<sup>2</sup> oder bei einer Auffüllung von mehr als 2 m bedarf es einer baurechtlichen Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen  
Gernot Geißler

### **Beschluss- und Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.  
Eine Kopie des Schreibens wird an den Antragsteller weitergeleitet.

### **11. Landratsamt Landshut – Brandschutzdienststelle Datum: 27.08.2023**

#### **Stellungnahme zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Hartbecker Forst“**

Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Hartbecker Forst“

##### *3.2 Planung*

*Durch die Planung sollen ergänzend zu bereits bestehenden Gebäuden des Reithofes einige neue Gebäude und Anlagen ermöglicht werden. Teilweise sollen außerdem bestehende Gebäude abgebrochen und durch Neubauten ersetzt werden.*

*Des Weiteren soll auf dem bisher unbebauten Flurstück 665 eine Bergehalle errichtet werden.*

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle ist zu prüfen, ob durch die oben genannte Möglichkeit zum Bau von zusätzlichen Gebäuden und Anlagen die vorhandene Löschwasserversorgung ausreichend bemessen ist.

Weitere Forderungen, die anhand der mir vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar sind, bleiben vorbehalten.

Englbrecht Rudolf  
Kreisbrandrat

### **Beschluss- und Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.  
Eine Kopie des Schreibens wird an den Antragsteller weitergeleitet.

**16. Landratsamt Landshut – Untere Naturschutzbehörde  
Datum: 23.08.2023**

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan (mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

Grundsätzlich besteht mit der Planung Einverständnis.

Folgende Punkte werden angemerkt:

Im Vorentwurf sind Pappeln in der Aufzählung von Punkt 13.1 Gehölzpflanzungen enthalten.

Diese sind, wie in Punkt 0.2.1 aufgeführt, nicht für die zukünftigen Pflanzungen vorzusehen.

Die Herstellung und Pflege der internen Ausgleichsfläche muss im Laufe des Verfahrens dargelegt und beschrieben werden. Über die zukünftige externe Ausgleichsfläche kann noch keine Aussage getroffen werden.

Schönwetter-Blum

**Beschluss- und Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Die Herstellung und Pflege der internen Ausgleichsfläche wird im Laufe des Verfahrens dargelegt und beschrieben.

Die externe Ausgleichsfläche wird in der Entwurfsfassung beschrieben.

**19. Staatliches Bauamt Landshut  
Datum: 31.08.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamts Landshut keine Einwände, da weder bestehende Straßen des überörtlichen Verkehrs in der Verwaltung des Bauamtes noch Straßenplanungen hiervon berührt werden.

Auf die von der Staatsstraße 2054 ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen.

(Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)

Mit freundlichen Grüßen

Renate Huber

Technische Amtsärztin

**Beschluss- und Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine Kopie des Schreibens wird an den Antragsteller weitergeleitet.

**24. Wasserwirtschaftsamt Landshut  
Datum: 11.09.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Vorhaben nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung.

• Die Angaben zur Niederschlagswasserableitung sind sehr allgemein gehalten. Die Angaben sind weiter zu konkretisieren, z.B. wie die Entwässerung im Bestand erfolgt. Der Bauleitplanung muss eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos

## Landkreis Landshut Niederbayern

beseitigt werden kann. Ggf. erforderlichen Flächen für eine Rückhaltung sollten dann im Bebauungsplan gesichert werden. Bei einer Erweiterung der Reitanlage ist nicht mit einer Entwässerung über den Gemeingebrauch und somit von einer Erlaubnispflicht auszugehen.

- Die Gemeinde Buch a. Erlbach lässt derzeit ein Konzept zum kommunalen Sturzflutrisikomanagement erstellen. Die Ergebnisse liegen uns noch nicht offiziell vor. Sollten für den Planungsbereich bereits Erkenntnisse aus dem Konzept zu einer Gefährdung durch Hochwasser oder Starkregen vorliegen, sind diese in der Bauleitplanung bereits zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Jakob Härtl  
Abteilungsleiter Landkreis Landshut

### **Beschluss- und Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Angaben zur Niederschlagswasserableitung werden zur Entwurfsauslegung konkretisiert.

Rückhaltungen werden durch unterirdische Füllkörperbehälter sichergestellt.

Erkenntnisse aus dem Konzept zum kommunalen Sturzflutrisikomanagement werden gegebenenfalls ergänzt.

Der Bachlauf wird in die Planung eingearbeitet.

### **D. Bedenken und Anregungen von Privatpersonen**

#### **Keine eingegangen**

#### **Beschluss:**

Die Abwägungsvorschläge aus den Punkten 3., 4., 10., 11., 16., 19. und 24. werden beschlossen.

Der Gemeinderat beschließt den geänderten Entwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplans SO Reitanlage Hartbeckerforst gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufzufordern.

**Abstimmungsergebnis:** 15 : 0

### **8. Anfragen der Gemeinderäte im öffentlichen Teil**

#### **Sachverhalt:**

Im Gemeinderat ergeben sich folgende Anfragen bzw. Mitteilungen:

Martin Schachtl:

Ab dem 10.12.2023 wird ein Fahrplanwechsel vollzogen. Ab diesem Tag (Achtung Sonntag, nächster Werktag) gibt es die Buslinie 687 (Thann-Moosburg). Busunternehmer ist die Firma Weingartner.

Zone	Montag - Freitag															
MOS 5/6 Moosburg ☒	5.52	7.03	7.55	9.05	9.55	11.05	11.55	13.05	13.55	15.05	15.55	17.05	17.55	19.05	19.55	21.05
MOS 5/6 Moosburg, Feuerwehrhaus		7.07		9.09		11.09		13.09		15.09		17.09		19.09		21.09
MOS 5/6 - Viehmarktplatz		7.08		9.10		11.10		13.10		15.10		17.10		19.10		21.10
MOS 5/6 - Degempoint Nord		7.12		9.14		11.14		13.14		15.14		17.14		19.14		21.14
MOS 5/6 - Degempoint Süd		7.13		9.15		11.15		13.15		15.15		17.15		19.15		21.15
MOS 5/6 Aich, Preisingerlohweg		7.15		9.17		11.17		13.17		15.17		17.17		19.17		21.17
MOS 5/6 - Mitte		7.16		9.18		11.18		13.18		15.18		17.18		19.18		21.18
BUE 6 Niedererlbach, Gewerbegebiet		7.18		9.20		11.20		13.20		15.20		17.20		19.20		21.20
BUE 6 - Bergweg		7.19		9.21		11.21		13.21		15.21		17.21		19.21		21.21
BUE 6 - Flurstraße		7.20		9.22		11.22		13.22		15.22		17.22		19.22		21.22
BUE 6 Buch a Erlbach, Brunnenstr		7.21		9.23		11.23		13.23		15.23		17.23		19.23		21.23
BUE 6 - Am Waldhang		7.22		9.24		11.24		13.24		15.24		17.24		19.24		21.24
BUE 6 - Einberg		7.23		9.25		11.25		13.25		15.25		17.25		19.25		21.25
BUE 6 - Rathaus		7.24		9.26		11.26		13.26		15.26		17.26		19.26		21.26
BUE 6 - Gasterfer Straße		7.24		9.26		11.26		13.26		15.26		17.26		19.26		21.26
BUE 6 - Seniorenwohnheim		7.25		9.27		11.27		13.27		15.27		17.27		19.27		21.27
BUE 6 Holzhäuseln, Abzw.		7.26		9.28		11.28		13.28		15.28		17.28		19.28		21.28
BUE 6 Thann		7.27		9.29		11.29		13.29		15.29		17.29		19.29		21.29
MOS 5/6 Moosburg, Amperaustraße	5.54		7.57		9.57		11.57		13.57		15.57		17.57		19.57	
WAN 5/6 Wittibsmühle, Abzw.	5.56		7.59		9.59		11.59		13.59		15.59		17.59		19.59	
WAN 5/6 Wang, Schützenstraße	5.58		8.01		10.01		12.01		14.01		16.01		18.01		20.01	
WAN 5/6 - Schloßbreiten	5.59		8.02		10.02		12.02		14.02		16.02		18.02		20.02	
WAN 5/6 Volkmanndorf, Am Kirchfeld	6.01		8.04		10.04		12.04		14.04		16.04		18.04		20.04	
WAN 5/6 - Geiglbergstraße	6.02		8.05		10.05		12.05		14.05		16.05		18.05		20.05	
WAN 5/6 Volkmanndorferau, Fichtenstraße	6.04		8.07		10.07		12.07		14.07		16.07		18.07		20.07	
WAN 5/6 - ehem. Gasthaus Gandorfer	6.07		8.10		10.10		12.10		14.10		16.10		18.10		20.10	
WAN 5/6 - Uppenbornstraße	6.08		8.11		10.11		12.11		14.11		16.11		18.11		20.11	
MOS 5/6 Moosburg, Degernpoint Nord	6.10		8.13		10.13		12.13		14.13		16.13		18.13		20.13	
MOS 5/6 - Degempoint Süd	6.11		8.14		10.14		12.14		14.14		16.14		18.14		20.14	
MOS 5/6 - Viehmarktplatz	6.14		8.17		10.17		12.17		14.17		16.17		18.17		20.17	
MOS 5/6 - Feuerwehrhaus	6.16		8.19		10.19		12.19		14.19		16.19		18.19		20.19	
MOS 5/6 Moosburg ☒	6.20		8.23		10.23		12.23		14.23		16.23		18.23		20.23	

  

Zone	Montag - Freitag	Samstag							
MOS 5/6 Moosburg ☒	22.05	9.05	9.55	11.55	13.05	13.55	15.55	17.05	17.55
MOS 5/6 Moosburg, Feuerwehrhaus		9.09		11.09		13.09		15.09	17.09
MOS 5/6 - Viehmarktplatz		9.10		11.10		13.10		15.10	17.10
MOS 5/6 - Degempoint Nord		9.14		11.14		13.14		15.14	17.14
MOS 5/6 - Degempoint Süd		9.15		11.15		13.15		15.15	17.15
MOS 5/6 Aich, Preisingerlohweg		9.17		11.17		13.17		15.17	17.17
MOS 5/6 - Mitte		9.18		11.18		13.18		15.18	17.18
BUE 6 Niedererlbach, Gewerbegebiet		9.20		11.20		13.20		15.20	17.20
BUE 6 - Bergweg		9.21		11.21		13.21		15.21	17.21
BUE 6 - Flurstraße		9.22		11.22		13.22		15.22	17.22
BUE 6 Buch a Erlbach, Brunnenstr		9.23		11.23		13.23		15.23	17.23
BUE 6 - Am Waldhang		9.24		11.24		13.24		15.24	17.24
BUE 6 - Einberg		9.25		11.25		13.25		15.25	17.25
BUE 6 - Rathaus		9.26		11.26		13.26		15.26	17.26
BUE 6 - Gasterfer Straße		9.26		11.26		13.26		15.26	17.26
BUE 6 - Seniorenwohnheim		9.27		11.27		13.27		15.27	17.27
BUE 6 Holzhäuseln, Abzw.		9.28		11.28		13.28		15.28	17.28
BUE 6 Thann		9.29		11.29		13.29		15.29	17.29
MOS 5/6 Moosburg, Amperaustraße	22.07		9.57	11.57		13.57	15.57		17.57
WAN 5/6 Wittibsmühle, Abzw.	22.09		9.59	11.59		13.59	15.59		17.59
WAN 5/6 Wang, Schützenstraße	22.11		10.01	12.01		14.01	16.01		18.01
WAN 5/6 - Schloßbreiten	22.12		10.02	12.02		14.02	16.02		18.02
WAN 5/6 Volkmanndorf, Am Kirchfeld	22.14		10.04	12.04		14.04	16.04		18.04
WAN 5/6 - Geiglbergstraße	22.15		10.05	12.05		14.05	16.05		18.05
WAN 5/6 Volkmanndorferau, Fichtenstraße	22.17		10.07	12.07		14.07	16.07		18.07
WAN 5/6 - ehem. Gasthaus Gandorfer	22.20		10.10	12.10		14.10	16.10		18.10
WAN 5/6 - Uppenbornstraße	22.21		10.11	12.11		14.11	16.11		18.11
MOS 5/6 Moosburg, Degernpoint Nord	22.23		10.13	12.13		14.13	16.13		18.13
MOS 5/6 - Degempoint Süd	22.24		10.14	12.14		14.14	16.14		18.14
MOS 5/6 - Viehmarktplatz	22.27		10.17	12.17		14.17	16.17		18.17
MOS 5/6 - Feuerwehrhaus	22.29		10.19	12.19		14.19	16.19		18.19
MOS 5/6 Moosburg ☒	22.33		10.23	12.23		14.23	16.23		18.23

Busfahrten innerhalb einer Gemeinde gelten als Kurzstrecke: MOS = Moosburg a.d.Isar, BUE = Buch am Erlbach, WAN = Wang

Sonn- und Feiertag kein Betrieb. Am 24.12 und 31.12 Betrieb wie Samstag



Fahrplan als PDF  
zum Download

Änderungen vorbehalten | mvv-muenchen.de

Weingartner Reisen e.K.

Zone	Montag - Freitag																		
MOS 5/6 Moosburg	6:26			8:26			10:26			12:26			14:26			16:26			18:26
MOS 5/6 Moosburg, Feuerwehrhaus	6:30			8:30			10:30			12:30			14:30			16:30			18:30
MOS 5/6 - Viehmarktplatz	6:32			8:32			10:32			12:32			14:32			16:32			18:32
MOS 5/6 - Degempoint Süd	6:35			8:35			10:35			12:35			14:35			16:35			18:35
MOS 5/6 - Degempoint Nord	6:36			8:36			10:36			12:36			14:36			16:36			18:36
WAN 5/6 Volkmanndorferau, Uppenbornstraße	6:38			8:38			10:38			12:38			14:38			16:38			18:38
WAN 5/6 - ehem. Gasthaus Gandorfer	6:39			8:39			10:39			12:39			14:39			16:39			18:39
WAN 5/6 - Fichtenstraße	6:42			8:42			10:42			12:42			14:42			16:42			18:42
WAN 5/6 Volkmanndorf, Geiglbergstraße	6:44			8:44			10:44			12:44			14:44			16:44			18:44
WAN 5/6 - Am Kirchfeld	6:45			8:45			10:45			12:45			14:45			16:45			18:45
WAN 5/6 Wang, Schloßbreiten	6:47			8:47			10:47			12:47			14:47			16:47			18:47
WAN 5/6 - Schütze nstraße	6:48			8:48			10:48			12:48			14:48			16:48			18:48
WAN 5/6 Wittibsmühle, Abzw.	6:50			8:50			10:50			12:50			14:50			16:50			18:50
MOS 5/6 Moosburg, Ampe rastraße	6:52			8:52			10:52			12:52			14:52			16:52			18:52
BUE 6 Thann			6:30	7:30			9:30			11:30			13:30			15:30			17:30
BUE 6 Holzhäusel n, Abzw.	5:26		6:31	7:31			9:31			11:31			13:31			15:31			17:31
BUE 6 Buch a Erlbach, Seniorenwohnheim	5:27		6:32	7:32			9:32			11:32			13:32			15:32			17:32
BUE 6 - Gasterfer Straße	5:28		6:33	7:33			9:33			11:33			13:33			15:33			17:33
BUE 6 - Rathaus	5:28		6:33	7:33			9:33			11:33			13:33			15:33			17:33
BUE 6 - Einberg	5:29		6:34	7:34			9:34			11:34			13:34			15:34			17:34
BUE 6 - Am Waldhang	5:30		6:35	7:35			9:35			11:35			13:35			15:35			17:35
BUE 6 - Brunnenstraße	5:31		6:36	7:36			9:36			11:36			13:36			15:36			17:36
BUE 6 Niedererlbach, Flurstraße	5:32		6:37	7:37			9:37			11:37			13:37			15:37			17:37
BUE 6 - Bergweg	5:33		6:38	7:38			9:38			11:38			13:38			15:38			17:38
BUE 6 - Gewerbegebiet	5:34		6:39	7:39			9:39			11:39			13:39			15:39			17:39
MOS 5/6 Aich, Mitte	5:36		6:41	7:41			9:41			11:41			13:41			15:41			17:41
MOS 5/6 - Preisingerlohweg	5:37		6:42	7:42			9:42			11:42			13:42			15:42			17:42
MOS 5/6 Moosburg, Degernpoint Süd	5:38		6:43	7:43			9:43			11:43			13:43			15:43			17:43
MOS 5/6 - Degempoint Nord	5:39		6:44	7:44			9:44			11:44			13:44			15:44			17:44
MOS 5/6 - Viehmarktplatz	5:43		6:48	7:48			9:48			11:48			13:48			15:48			17:48
MOS 5/6 - Feuerwehrhaus	5:45		6:50	7:50			9:50			11:50			13:50			15:50			17:50
MOS 5/6 Moosburg	5:49	6:54	6:54	7:54	8:54	9:54	10:54	11:54	12:54	13:54	14:54	15:54	16:54	17:54	18:54	19:54			

Zone	Montag - Freitag						Samstag											
MOS 5/6 Moosburg	20:26						8:26	10:26	12:26	14:26	16:26	18:26						
MOS 5/6 Moosburg, Feuerwehrhaus	20:30						8:30	10:30	12:30	14:30	16:30	18:30						
MOS 5/6 - Viehmarktplatz	20:32						8:32	10:32	12:32	14:32	16:32	18:32						
MOS 5/6 - Degempoint Süd	20:35						8:35	10:35	12:35	14:35	16:35	18:35						
MOS 5/6 - Degempoint Nord	20:36						8:36	10:36	12:36	14:36	16:36	18:36						
WAN 5/6 Volkmanndorferau, Uppenbornstraße	20:38						8:38	10:38	12:38	14:38	16:38	18:38						
WAN 5/6 - ehem. Gasthaus Gandorfer	20:39						8:39	10:39	12:39	14:39	16:39	18:39						
WAN 5/6 - Fichtenstraße	20:42						8:42	10:42	12:42	14:42	16:42	18:42						
WAN 5/6 Volkmanndorf, Geiglbergstraße	20:44						8:44	10:44	12:44	14:44	16:44	18:44						
WAN 5/6 - Am Kirchfeld	20:45						8:45	10:45	12:45	14:45	16:45	18:45						
WAN 5/6 Wang, Schloßbreiten	20:47						8:47	10:47	12:47	14:47	16:47	18:47						
WAN 5/6 - Schütze nstraße	20:48						8:48	10:48	12:48	14:48	16:48	18:48						
WAN 5/6 Wittibsmühle, Abzw.	20:50						8:50	10:50	12:50	14:50	16:50	18:50						
MOS 5/6 Moosburg, Ampe rastraße	20:52						8:52	10:52	12:52	14:52	16:52	18:52						
BUE 6 Thann			21:30						9:30			13:30			17:30			
BUE 6 Holzhäusel n, Abzw.			21:31						9:31			13:31			17:31			
BUE 6 Buch a Erlbach, Seniorenwohnheim			21:32						9:32			13:32			17:32			
BUE 6 - Gasterfer Straße			21:33						9:33			13:33			17:33			
BUE 6 - Rathaus			21:33						9:33			13:33			17:33			
BUE 6 - Einberg			21:34						9:34			13:34			17:34			
BUE 6 - Am Waldhang			21:35						9:35			13:35			17:35			
BUE 6 - Brunnenstraße			21:36						9:36			13:36			17:36			
BUE 6 Niedererlbach, Flurstraße			21:37						9:37			13:37			17:37			
BUE 6 - Bergweg			21:38						9:38			13:38			17:38			
BUE 6 - Gewerbegebiet			21:39						9:39			13:39			17:39			
MOS 5/6 Aich, Mitte			21:41						9:41			13:41			17:41			
MOS 5/6 - Preisingerlohweg			21:42						9:42			13:42			17:42			
MOS 5/6 Moosburg, Degernpoint Süd			21:43						9:43			13:43			17:43			
MOS 5/6 - Degempoint Nord			21:44						9:44			13:44			17:44			
MOS 5/6 - Viehmarktplatz			21:48						9:48			13:48			17:48			
MOS 5/6 - Feuerwehrhaus			21:50						9:50			13:50			17:50			
MOS 5/6 Moosburg	20:54	21:54					8:54	9:54	10:54	12:54	13:54	14:54	16:54	17:54	18:54			

Busfahrten innerhalb einer Gemeinde gelten als Kurzstrecke: MOS = Moosburg a.d.Isar, WAN = Wang, BUE = Buch am Erlbach

Sonn- und Feiertag kein Betrieb. Am 24.12 und 31.12 Betrieb wie Samstag



Fahrplan als PDF zum Download

Änderungen vorbehalten | mwv-muenchen.de

Weingartner Reisen e.K.

**Landkreis Landshut  
Niederbayern**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt die Erste Bürgermeisterin Elisabeth Winklmaier-Wenzl um 20:05 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Elisabeth Winklmaier-Wenzl  
Erste Bürgermeisterin

Tobias Weinzierl  
Schriftführung